

5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Emmerthal vom 13.04.1992

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Emmerthal (Friedhofssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Emmerthal vom 13.04.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird ergänzt um
 - i) Rasenreihengrabstätten mit Urne
 - j) halbanonyme Bestattungen
2. Hinter § 13 a wird § 13 b wie folgt eingefügt:

§ 13 b Rasenreihengrabstätten mit Urne

- (1) Rasenreihengrabstätten mit Urne sind Rasenreihengrabstätten für eine Urnenbestattung. In einem solchen Grab kann nur eine einzelne Urne je Grabplatz bestattet werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Rasenreihengrabstätten mit Urnenbestattung sind Einzelgrabstätten und befinden sich auf einer Gemeinschaftsanlage. Die Grabstellen werden mit Rasen eingesät und durch die Gemeinde Emmerthal gepflegt und unterhalten.
- (3) Es besteht eine Verpflichtung auf die Grabstellen eine 50 cm lange, 40 cm breite und 10 cm starke Grabplatte zu verlegen. Die Grabplatte ist aus Naturstein und ist mit dem Namen des / der Verstorbenen zu beschriften. Anonyme Grabstätten sind nicht zulässig. Die Grabplatte ist auf der Grabstelle aufzulegen. Die Grabplatten sind durch einen Steinmetzbetrieb in Absprache mit der Friedhofsverwaltung bündig in die Rasenfläche einzulassen. Wegen der notwendigen Rasenpflege ist eine weitere Gestaltung sowie das Ablegen oder Abstellen von Grabschmuck nicht gestattet.
- (4) Unbeschadet von Absatz 1-4 finden für die Rasenreihengrabstätten mit Urne die Vorschriften des § 13 Absatz 4 ebenfalls Anwendung.

3. Hinter § 14 wird § 14 a wie folgt eingefügt:

§ 14 a
Halbanonyme Urnengrabstätten

- (1) Halbanonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem ein Namensplättchen mit den Personendaten der / des Verstorbenen anbringen. Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde Emmerthal.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Der punktuelle Beisetzungsort ist weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar. Ein Schmuck oder andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist nicht zulässig. Die Urnenbeisetzung wird durch Bedienstete der Gemeinde Emmerthal ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt. Auf Wunsch der/des Nutzungsberechtigten kann die Urnenbeisetzung durch den Bestatter im Beisein der Angehörigen durchgeführt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Emmerthal, den 01.04.2024

Petters
Bürgermeister